

**Nachrangige Namensschuldverschreibung
mit der Urkunden-Nr. 26/18**

KN 9010 072 00

der

**Berlin Hyp AG
Budapester Straße 1
10787 Berlin**

-nachstehend **Emittentin** genannt-

Die **Emittentin** schuldet der



oder der Gläubigerin, die in einer Abtretungserklärung, die der Emittentin spätestens fünf Kalendertage vor einem Fälligkeitstag zugegangen sein muss, bezeichnet ist.

- nachstehend **Gläubigerin** genannt -

einen längerfristigen, nicht besicherten nachrangigen Kapitalbetrag („**Kapital**“) in Höhe von

EUR 2.000.000,00
(in Worten: Euro Zwei Millionen)

und sonstige zahlbaren Beträge zu nachstehenden Bedingungen:

**§ 1
Allgemeines**

Die *Emittentin* emittiert diese nachrangige Namensschuldverschreibung (die „**Namensschuldverschreibung**“) in Höhe von EUR 2.000.000,00 (der „**Nennbetrag**“), die am 16.10.2034 zum Rückzahlungskurs von 100 % fällig wird.

Bei Fälligkeit des *Kapitals* hat die *Gläubigerin* der *Emittentin* diese Namensschuldverschreibungsurkunde unverzüglich nach Zahlung des Betrages zuzüglich fälliger Zinsen zurückzugeben.

Die Namensschuldverschreibung verbrieft die in diesen Emissionsbedingungen festgelegten Rechte und Verpflichtungen.

**§ 2
Status**

Die Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der *Emittentin* gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zu Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („**CRR**“) dar. Die Emissionsbedingungen dieser Namensschuldverschreibung sind im Zweifel für

diesen Zweck und zur Erfüllung der Anforderungen der genannten Artikel der CRR auszulegen.

Die Namensschuldverschreibung begründet nicht besicherte, unbedingte nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind.

Im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen zur Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* gehen die Verbindlichkeiten aus der Namensschuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der *Emittentin* aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Namensschuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der *Emittentin* aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Die Namensschuldverschreibung ist weder durch die *Emittentin* noch durch Dritte besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus der Namensschuldverschreibung einen höheren Rang verleiht, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus der Namensschuldverschreibung anderweitig einen höheren Rang erhalten. Eine Sicherheit oder derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Namensschuldverschreibung und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

Wird die Namensschuldverschreibung vorzeitig aus anderen als den in § 3 beschriebenen Umständen zurückgezahlt, so ist der zurückgezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

Das Recht der *Gläubigerin*, die vorzeitige Rückzahlung des *Kapitals* zu verlangen, ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung der Forderungen der *Gläubigerin* aus dieser Namensschuldverschreibung gegen Forderungen der *Emittentin* ist ausgeschlossen.

§ 3

Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

Eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung vor der vertraglichen Fälligkeit darf nur erfolgen, soweit die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat und etwaige weitergehende Anforderungen geltenden deutschen Aufsichtsrechts erfüllt sind. Die *Emittentin* wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen die Namensschuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, kündigen und das ausstehende *Kapital* zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der *Emittentin* begründenden Umstände darlegt.

Im Falle des Eintritts eines regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung früher als fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Begebung, kann die Namensschuldverschreibung, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der für die *Emittentin* zuständigen Aufsichtsbehörde, von der *Emittentin* gekündigt werden.

Ein regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die *Emittentin* die Namensschuldverschreibung nicht in Höhe des Nennbetrages des *Kapitals* für Zwecke der Eigenmittelausstattung als

Ergänzungskapital nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften anrechnen darf oder in sonstiger Weise im Hinblick auf die Namensschuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Tag der Begebung der Namensschuldverschreibung und (i) die zuständige Aufsichtsbehörde nach CRR es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die *Emittentin* der zuständigen Aufsichtsbehörde nach CRR hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der Namensschuldverschreibung die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

Eine Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Namensschuldverschreibung liegt vor, falls sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Begebung der Namensschuldverschreibung die steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung ändert und die *Emittentin* weist den zuständigen Behörden hinreichend nach, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Namensschuldverschreibung nicht vorherzusehen war.

§ 4 Verzinsung

Das *Kapital* ist vom 16.10.2018 (einschließlich) bis zum 16.10.2034 (ausschließlich) mit 3,02 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 16.10., erstmals am 16.10.2019 fällig. Ist ein Fälligkeitstag kein TARGET2-Bankarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden TARGET2-Bankarbeitstag. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der der Fälligkeit des *Kapitals* vorausgeht; dies gilt auch dann, wenn die Leistung gemäß § 193 BGB bewirkt wird. Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst. Die Zinsberechnungsmethode ist „act/act“ (ICMA Rule 251).

Die *Emittentin* wird die aus dieser Namensschuldverschreibung fälligen Beträge auf ein von der *Gläubigerin* rechtzeitig zu bezeichnendes Konto zahlen.

§ 5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Soweit und solange diese Kapitalforderung zum Sicherungsvermögen der *Gläubigerin* im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die *Emittentin* gegenüber der *Gläubigerin* - jedoch, zur Vermeidung von Zweifeln, unbeschadet der Nachrangabrede gemäß § 2 Absatz 2 der Namensschuldverschreibung - uneingeschränkt, auch im Falle eines Insolvenzverfahrens, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten.

§ 6 Abtretung

Die Abtretung der Kapitalforderung ist als Ganzes oder in Teilnennbeträgen zulässig. Die Abtretung ist unverzüglich und spätestens fünf Kalendertage vor dem nächsten Zinstermin der *Emittentin* schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Möglichkeit der regulatorischen Herabsetzung der Zahlungsansprüche oder Umwandlung in hartes Kernkapital

Die Ansprüche der *Gläubigerin* können vor Eintritt einer Insolvenz oder vor einer Liquidation der *Emittentin* aus der Namensschuldverschreibung Gegenstand des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente im Sinne des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sein; sogenannter "Regulatory Bail-in".

Dieser "Regulatory Bail-in" bezeichnet eine Entscheidung der zuständigen Behörde, dass der Nennbetrag der Namensschuldverschreibung ganz (auf null) oder teilweise herabgesetzt wird oder in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der *Emittentin* umgewandelt wird. Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die zuständige Behörde im Rahmen eines Regulatory Bail-in die Herabsetzung des Nennbetrages oder die Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der *Emittentin* vornimmt oder anordnet. Eine Herabsetzung des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen oder eine Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der *Emittentin* aufgrund eines Regulatory Bail-in befreit die *Emittentin* insoweit von ihren entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen. Der *Gläubigerin* stehen für etwaige negative Folgen, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, keinerlei Ansprüche gegen die *Emittentin* zu.

§ 8

Mitteilungen

Alle Mitteilungen der *Gläubigerin* an die *Emittentin* sind zu richten an:

Berlin Hyp AG
Kapitalmarktgeschäft/FI3
Budapester Straße 1 , 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 25 99-92 92
Telefax: +49 (0)30 25 99-92 89
Mail: Backoffice@BerlinHyp.de

§ 9

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 16.10.2018

Berlin Hyp AG

